

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 23

335

29. November 2003

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung der Haushaltsordnung</i>	335	<i>Dienstnachrichten</i> 344
<i>Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	336	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (Kirchenmitgliedschaftsverordnung – KMVO)</i>	336	<i>I. Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Durchführung der Personalentwicklung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg</i> 345
<i>Aufnahmeverfahren für Stiftsstudierende</i>	340	<i>II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)</i> 346
<i>Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung</i>	342	<i>III. Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger für das Führen eines Baubuches</i> 347
<i>Wiederbestellung der Orgelsachverständigen</i>	342	
<i>Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 12. Oktober 2003</i>	344	

Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung der Haushaltsordnung

vom 29. Oktober 2003

Der Ständige Ausschuss der Landessynode hat nach § 29 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz die folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 75 wird folgender neuer § 76 eingefügt:

„§ 76
Ausnahmen zur Erprobung

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Formen des Haushaltsrechts einzelne Kirchen-

bezirke und Kirchengemeinden im Einvernehmen mit diesen bis längstens zum 31. Dezember 2005 von der Anwendung dieses Gesetzes zu befreien und statt dessen anzuordnen, dass die nach dem am 11. Juli 2003 in die Landessynode eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Planung kirchlicher Arbeit, Finanzmanagement und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (13. Evangelische Landessynode, Beilage 18) vorgesehenen Regelungen angewendet werden. Änderungsvorschläge der an der Gesetzgebung beteiligten Gremien können berücksichtigt werden. Er trifft die erforderlichen Übergangsregelungen. Nach dem Gesetzentwurf durch Verordnungen des Oberkirchenrats zu treffende Regelungen können durch Erlass erfolgen.“

2. Der bisherige § 76 wird § 77.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 29. Oktober 2003

Dr. Gerhard Maier

Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 29. Oktober 2003

Der Ständige Ausschuss der Landessynode hat gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt getroffen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchlichen Gesetzes vom 25. November 2002 (Abl. 60 S.160), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Es wird folgender § 8 Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für die Dauer des aktiven Dienstes werden die Sonderzahlungen in den Pfarrbesoldungsgruppen 4 und 5 um einen Faktor von 0,29 gekürzt. Ungekürzt bleibt der Familienzuschlag. Dasselbe gilt für die ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.“

3. In Abschnitt II Nummer 1 der Anlage wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Der im Familienzuschlag für jedes zu berücksichtigende Kind enthaltene Erhöhungsbetrag wird verdoppelt und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind mit dem Faktor 0,76 multipliziert.“

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 dieser Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2003, Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 und Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Oktober 2003

Dr. Gerhard Maier

Verordnung des Oberkirchenrats zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (Kirchenmitgliedschaftsverordnung – KMVO)

vom 28. Oktober 2003 AZ 11.08 Nr. 194

Gemäß § 7 Abs. 3, § 7 a Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Satz 1 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389; Abl. 47 S. 387), geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG – ÄnderungsG) vom 8. November 2001 (Abl. EKD S. 486), wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Erwerb und Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft

(1) Durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erwerben Ungetaufte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die Kirchenmitgliedschaft (§ 6 Satz 1 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft). Sie erwerben die Kirchenmitgliedschaft auch durch die Taufe in einer Kirche im Ausland, mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, wenn sie sich nicht einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anschließen; im Zweifelsfall ist die Sache dem Kirchengemeinderat nach § 7 Kirchengemeindeordnung vorzulegen. Für den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr bei vorübergehendem Auslandseinsatz gilt § 11 a Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft.

(2) Getaufte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme, Übertritt oder Zuzug nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft und dieser Verordnung.

(3) Für die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württem-

berg in den Fällen des Zuzugs aus dem Inland und der Rückkehr aus dem Ausland gelten § 8, § 11 Abs. 2 und 3, § 11 a Abs. 3 Satz 3 und 4 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Aufnahme im Sinne dieser Verordnung ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft im In- oder Ausland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene getaufte Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Aufnahme im Sinne dieser Verordnung ist auch der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft im In- oder Ausland angehörende getaufte Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ohne vorherigen Austritt und ohne dabei die Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft aufzugeben.

(2) Wiederaufnahme im Sinne dieser Verordnung ist das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene getaufte Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(3) Übertritt im Sinne dieser Verordnung ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung durch eine getaufte Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(4) Für den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Zuzug aus dem In- oder Ausland in den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gilt § 9 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft.

§ 3 Zentrale Stellen

(1) Der Oberkirchenrat kann gemäß § 7 a Abs. 2 Satz 1 und 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Stellen zum Zwecke der Aufnahme und Wiederaufnahme besonders errichten (Zentrale Stellen).

(2) Voraussetzung für die Errichtung Zentraler Stellen ist, dass

1. sie von Pfarrerinnen und Pfarrern geleitet werden;
2. in ihnen zur Vorbereitung der Aufnahmen oder Wiederaufnahmen seelsorgerliche Gespräche von Pfarrerinnen und Pfarrern geführt oder angeboten werden und
3. in ihnen die Ernsthaftigkeit der Aufnahme- oder Wiederaufnahmebegehren geprüft werden kann.

(3) Für Aufnahmen im Sinne von § 7 Abs. 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in Zentralen Stellen von Personen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben, gelten § 4 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4, Abs. 4, Abs. 5 und § 5. Ist die Einführung in den evangelischen Glauben erforderlich und durch die Zentrale Stelle nicht möglich, ist die Sache dem Pfarramt des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes vorzulegen. Dies gilt auch bei sonstigen Tatbeständen, die eine Ablehnung der Aufnahme begründen können. In jedem Falle ist dieses Pfarramt zu unterrichten.

(4) Für Wiederaufnahmen im Sinne von § 7 Abs. 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in Zentralen Stellen von Personen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben, gilt § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2. Im Zweifelsfall ist die Sache dem Pfarramt des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes vorzulegen. In jedem Falle ist dieses Pfarramt zu unterrichten.

(5) Für Aufnahmen und Wiederaufnahmen von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Zentralen Stellen gelten alle Bestimmungen dieser Verordnung.

II. Aufnahme

§ 4 Verfahren und Zuständigkeit, Einführung in den evangelischen Glauben

(1) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrags an das Pfarramt. § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Zuständig ist das Pfarramt, in dessen Seelsorgebezirk die aufzunehmende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, sowie jedes andere Pfarramt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, dessen Pfarrerin oder Pfarrer mit der Aufnahme nach dem Konsistorialerlass betreffend die Parochial- und Seelsorgebezirkseinteilung anlässlich der Stolgebührenaufhebung vom 10. Dezember 1901 (Abl. 12 S. 323) die Seelsorge des neuen Gemeindeglieds übernimmt. Zuständig ist zudem jede Zentrale Stelle (§ 3 Abs. 1) und jede sonstige im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders

errichtete Stelle; in letzterem Fall vollzieht sich die Aufnahme nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist. § 11 a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft bleibt unberührt.

(2) Die Pfarrämter nach Absatz 1 Satz 3 und die Zentralen Stellen in den Fällen des § 3 Abs. 5 entscheiden nach Anhörung des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des neuen Gemeindeglieds unter Beachtung von Absatz 3 über den Antrag. Das Dekanatamt ist von der Entscheidung zu benachrichtigen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht der die Aufnahme beantragenden Person die Einsprache bei der Visitatorin oder beim Visitator zu.

(3) Vor der Aufnahme ist zu prüfen, ob die von nicht evangelischen Kirchen oder Religionsgemeinschaften Aufzunehmenden mit den Grundwahrheiten des evangelischen Glaubens soweit vertraut sind, dass eine Zulassung zum Patenamts möglich ist (§ 10 Abs. 2 Satz 3 Taufordnung i. V. m. Nr. 27 Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung). Andernfalls sind sie in einem Gespräch oder in mehreren Gesprächen in den evangelischen Glauben einzuführen. In Ausnahmefällen können diese Gespräche mit Genehmigung des Dekanatamts auch erst nach der Aufnahme abgeschlossen werden. Die Gespräche können für mehrere Aufzunehmende in Form eines Aufnahmeseminars stattfinden.

(4) Die Vermittlung der Grundwahrheiten evangelischen Glaubens und Lebens soll in einem lebendigen Bezeugen und Darbieten zur Förderung der Erkenntnis und zur Festigung im Glauben und in der Gemeinschaft der Kirche geschehen. Gedacht ist an die Einführung in Bibel, Katechismus und Gesangbuch mit Anleitung zum Bibellesen, Einführung in Grundfragen des evangelischen Lebens, in den evangelischen Gottesdienst, das Gemeindeleben, die Mission und Diakonie und in die Geschichte der evangelischen Kirche, verbunden mit der Besprechung von Lebens- und Gegenwartsfragen.

(5) Abweichend von Absatz 1 bis 4 erwirbt ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft).

§ 5

Vermeidung von Doppelmitgliedschaften

(1) Gehört die aufzunehmende Person der römisch-katholischen Kirche oder israelitischen Religionsge-

meinschaft an, so ist darauf zu achten, dass diese vor ihrer Aufnahme den Austritt aus ihrer bisherigen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung nachweist. Die Bescheinigung ist zu den pfarramtlichen Akten über die Aufnahme zu nehmen. Bei der Aufnahme in Todesgefahr kann auf den vorherigen Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft verzichtet werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die aufzunehmende Person anzuhalten, ihr Verhältnis zu ihrer bisherigen Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bereinigen. Doppelmitgliedschaften sind, soweit irgend möglich, zu vermeiden. Insbesondere bei Aufnahme aus Kirchen oder Religionsgemeinschaften, zu denen erhebliche Lehrunterschiede bestehen, muss sich die Ernsthaftigkeit des Aufnahmeantrags auch an der vorherigen Klärung dieses Verhältnisses zeigen.

III. Wiederaufnahme

§ 6

Verfahren und Zuständigkeit, Gespräch mit dem Gemeindeglied

(1) Wer nach staatlichem Recht den Austritt aus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 26 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg) oder aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung erklärt hat, erlangt seine Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft zurück, wenn er gegenüber der nach Absatz 2 zuständigen Stelle erklärt, wieder zur Kirche gehören zu wollen.

(2) Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Pfarramt zuständig, in dessen Seelsorgebezirk das ausgetretene Gemeindeglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann auch gegenüber einem anderen Pfarramt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat, gegenüber jeder Zentralen Stelle (§ 3 Abs. 1) oder gegenüber jeder sonstigen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichteten Stelle abgegeben werden; in letzterem Fall vollzieht sich die Wiederaufnahme nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist. Diese haben das Pfarramt des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts zu unterrichten. Angaben oder entsprechendes Verhalten gegenüber der staatlichen Meldebehörde oder gegenüber dem Finanzamt sind als Erklärung nach Absatz 1 anzusehen. Die Erklärung gegenüber kirchlichen Stellen kann ausdrücklich oder auch durch entsprechendes Verhalten abgegeben werden. § 11 a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft bleibt unberührt.

(3) Von den Pfarrämtern nach Absatz 2 Satz 1 und 2, vom Oberkirchenrat und von den Zentralen Stellen muss möglichst vor der Wiederaufnahme mit dem Gemeindeglied ein Gespräch über Taufe und Kirchenmitgliedschaft geführt werden, in dem auch nach den Gründen des Austritts gefragt und die Problematik des Kirchaustritts angesprochen wird. Bei diesem Gespräch ist weiter zu prüfen, ob der Wunsch nach Wiederaufnahme im Sinne der in der Anlage aufgeführten Theologisch-kirchlichen Überlegungen als vorbehaltlos und wirksam angesehen werden kann. Das Pfarramt des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts ist vorher zu hören. Im Zweifelsfall ist die Sache dem Kirchengemeinderat nach § 7 Kirchengemeindeordnung vorzulegen.

IV. Übertritt

§ 7

Übertrittsvereinbarungen, sonstige Fälle

Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Übertritt ist in der Vereinbarung über den Übertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg vom 11. Dezember 1984 (Abl. 51 S. 381) und in der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 286) geregelt. Im Übrigen richtet sich der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Übertritt nach den Bestimmungen über die Aufnahme.

V. Verfahren nach Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt

§ 8

Gottesdienstliche Feier

Eine gottesdienstliche Feier der Aufnahme, der Wiederaufnahme oder des Übertritts soll stattfinden, wenn sie für alle Beteiligten Ausdruck der Freude über die neugewonnene Gemeinschaft sein kann. Hierfür steht das Formular im Kirchenbuch Zweiter Teil, Sakramente und Amtshandlungen, Teilband Einführungen, zur Verfügung. Soweit eine solche gottesdienstliche Form ein Hindernis darstellt, soll eine andere Form, etwa die Teilnahme an einem Abendmahlsgottesdienst, gewählt werden.

§ 9

Eintragungen, Mitteilungen

(1) Eintragungen in die Verzeichnisse und Mitteilungen an staatliche und andere verzeichnisführende Stellen nach den Bestimmungen des Kirchenregistergesetzes und der Kirchenregisterverordnung sind zu veranlassen. Der Oberkirchenrat kann für Mitteilungen amtliche Formulare herausgeben.

(2) Der Kirchengemeinderat ist mit entsprechendem Eintrag in das Kirchengemeinderatsprotokoll in nicht öffentlicher Sitzung zu unterrichten.

(3) Der Person, die die Kirchenmitgliedschaft erworben hat, ist eine Bescheinigung über den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft auszuhändigen, mit der sie die Berichtigung der Steuerunterlagen, insbesondere der laufenden Lohnsteuerkarte, veranlasst.

(4) Die Eintragungen und Mitteilungen nach Absatz 1 und 2 sind auch nach Eingang der Mitteilung über eine Austrittserklärung zu veranlassen.

VI. Sonstige Zuständigkeiten, Inkrafttreten

§ 10

Dimissoriale, Zuständige Stelle

(1) Die Regelungen im Konsistorialerlass, betr. die Ausstellung eines Erlaubnisscheins vom 9. Mai 1913 (Abl. 16 S. 306) sind bei Aufnahme und Wiederaufnahme sinngemäß anzuwenden.

(2) Das für die Aufnahme zuständige Pfarramt (§ 4 Abs. 1 Satz 3) und Zentrale Stellen (§ 3 Abs. 1) sind gleichzeitig zuständige Stellen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 3 und § 11 a Abs. 3 Satz 4 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Erlass des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 1995 über das Verfahren bei der Aufnahme und Wiederaufnahme in die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Abl. 57 S. 15) außer Kraft.

Rupp

Anlage zu § 6 Abs. 3 Satz 2

Theologisch-kirchliche Überlegungen

(1) Die Kirche freut sich über alle, die zur Gemeinde Jesu Christi kommen oder wieder zu ihr zurückfinden. Darum soll auch das Verfahren bei einer Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirche in seiner Gestaltung diese Freude deutlich zum Ausdruck bringen.

(2) Der missionarische Auftrag sendet die Kirche zu allen Menschen und schließt auch jene ein, die ihre Trennung von der Kirche erklärt haben. Darum sollte

alles vermieden werden, was geeignet ist, Ausgetretene bloßzustellen, auszugrenzen oder dem Austritt den Charakter des Endgültigen zu geben. Briefe an Ausgetretene sollen diesen Gespräche anbieten, die Möglichkeit dazu geben, ihre Vorbehalte, negativen Erfahrungen und Enttäuschungen mit der Kirche auszusprechen und deutlich machen, dass die Erklärung des Kirchenaustritts von der Gemeinde als Verlust und Anfrage empfunden wird.

(3) Christsein und Taufe sind nach dem Zeugnis des Neuen Testaments untrennbar mit der Zugehörigkeit zur Kirche verbunden. Darum darf die Erklärung des Kirchenaustritts nicht als Bagatelle betrachtet werden, auch wenn die Motive dazu im Einzelfall sehr unterschiedlich gewesen sein mögen und dem Ausgetretenen die Folgen in ihrer Tragweite nicht bewusst sind. Durch die Erklärung des Austritts verletzt ein getauftes Glied seine Pflichten der Kirche gegenüber und verliert daher auch bestimmte Rechte. Die Taufe, die in ihr bezeugte Zusage des dreieinigen Gottes, „dass er dem Getauften ein gnädiger Gott wolle sein“ (Brenz), und ihre Folgen können dabei weder vom Getauften noch von der Kirche aufgehoben werden.

(4) Die Kirche bleibt ihren getauften Gliedern verpflichtet, auch wenn diese sich von ihr getrennt haben. Darum haben alle Christen, besonders auch Pfarrerinnen und Pfarrer und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aufgabe, Ausgetretene bei sich bietender Gelegenheit zur Wiederaufnahme zu ermutigen, sie dazu einzuladen und ihnen die dazu erforderlichen Schritte aufzuzeigen und zu erleichtern.

(5) Die Wiederaufnahme in die Landeskirche bedarf der Erklärung des Ausgetretenen, die ein vorbehaltloses Ja zur Rückkehr in die kirchliche Gemeinschaft beinhalten muss. Hat sich ein Gemeindeglied wegen erheblicher Lehrunterschiede von der Kirche getrennt, so muss seine Erklärung die Aufgabe dieser Lehrunterschiede einschließen.

(6) Die Wiederaufnahme ist ein geistlicher Akt, der eine Umkehr auch auf seiten des Wiederaufgenommenen voraussetzt: Dieser bestätigt aufs neue sein Ja-Wort zur Taufe. Als Zeichen der wiederauflebenden Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi wird er zur Teilnahme am Mahl des Herren eingeladen. Zugleich ist die Wiederaufnahme ein rechtlicher Akt, der die Zugehörigkeit zur Landeskirche sowie Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft regelt. Da sich die Kirche aber einem ernsthaften Begehren auf Wiederaufnahme nicht verschließen darf, muss die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt als wieder bestehend angesehen werden, in dem der oder die Ausgetretene zum Ausdruck bringt, wieder zur Kirche gehören zu wollen, soweit bei ihm oder ihr die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Aufnahmeverfahren für Stiftsstudierende

Erlass des Oberkirchenrats
vom 30. September 2003 AZ 22.361 Nr. 653

Nach Anhörung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen gemäß B I 4 der Stiftsordnung vom 17. April 1974 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Stiftsvereinbarung vom 5. März 1928 erhält die

Ordnung des Aufnahmeverfahrens für Stiftsstudierende

vom 29. Mai 1990 (Abl. 54 S. 179) –
i. d. F. vom 2. Dezember 1992 (Abl. 55 S. 349)
folgende Fassung:

§ 1 Zulassung zur Konkursprüfung

(1) Am Evang. Stift in Tübingen bestehen Freistellen für das Theologiestudium (Vollstudium). Das ehemalige „Fürstliche Stipendium“ (seit 1536) ist heute eine vom Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche aufgrund eines Vertrages gemeinsam getragene Einrichtung. Die Freistellen werden nach altem Herkommen aufgrund einer Wettbewerbsprüfung (Konkurs) zugeteilt, die in Verbindung mit der Abiturprüfung abgelegt wird. Bei der Vergabe der Freistellen kann nur berücksichtigt werden, wer eine nähere Verbindung zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg nachweisen kann (z. B. württembergische Herkunft, längerer Aufenthalt im Lande oder Absolvent einer Schule in Württemberg).

(2) Schülerinnen und Schüler, die die erforderlichen Lateinkenntnisse nicht besitzen, können zur Konkursprüfung zugelassen werden, nicht dagegen Bewerberinnen und Bewerber, die lediglich die fachgebundene Hochschulreife erwerben wollen.

(3) Schülerinnen und Schüler können im Jahr des Bestehens ihrer Abiturprüfung zur Konkursprüfung zugelassen werden, wenn sie das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife einschließlich einer in Satz 2 bestimmten Note im Fach Evangelische Religionslehre vorlegen. Die Religionsnote bildet entweder die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung im Rahmen der Abiturprüfung oder die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung im Rahmen der Abiturprüfung oder die Bewertung einer besonderen Lernleistung im Fach Evangelische Religionslehre gemäß den Grundsätzen der neu reformierten Oberstufe.

§ 2

Bewertung der Konkursprüfung

(1) Zur Bewertung der Konkursprüfung werden der Notendurchschnitt des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife und die Note im Fach Evangelische Religionslehre gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 im Verhältnis 2 : 1 berücksichtigt. Der daraus erzielte Notenschnitt bildet die Konkursnote.

(2) Eine Freistelle im Evang. Stift kann nur zugesprochen werden, wenn mindestens die Gesamtnote „2,5“ im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und wenn mindestens die Note „2,5“ im Fach Evangelische Religionslehre (§ 1 Abs. 3 Satz 2) erreicht wurde. Bei gleicher Gesamtqualifikation gibt die Note im Fach Evangelische Religionslehre den Ausschlag.

§ 3

Sprachprüfungen

Die Aufnahme in den Stiftsverband kann erst erfolgen, wenn die für das Theologiestudium erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt sind oder wenn zu ihrem endgültigen Abschluss nur noch zwei Semester benötigt werden. Voraussetzung ist ferner, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Studium der Evangelischen Theologie an der Universität im deutschsprachigen Raum zugelassen sind.

§ 4

Leistungsfeststellung

(1) Die Leistungsfeststellung nach § 2 trifft der Oberkirchenrat.

(2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Ergebnisse der Konkursprüfung. Wenn ein nach dem Ergebnis der Konkursprüfung berechtigter Bewerber oder eine berechnigte Bewerberin nicht bis zum Ende des Jahres, in dem die Konkursprüfung abgelegt wurde, endgültig erklärt hat, dass er seine oder sie ihre Freistelle antreten will und zu welchem Semester er oder sie das Stipendium anzutreten beabsichtigt, rückt die oder der nächstqualifizierte, aber bisher nicht berücksichtigte Bewerberin oder Bewerber auf der Jahrgangsliste der Konkursteilnehmenden nach. Bei Rücktritt nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist werden die nicht in Anspruch genommenen Stipendiensemester gemäß § 7 Abs. 1 verteilt. Dasselbe gilt, wenn ein zugesprochener Freiplatz nicht spätestens sechs Semester nach der Aufnahme in den Stiftsverband in Anspruch genommen wird.

§ 5

Aufnahmegespräch

Vor der Entscheidung des Kuratoriums über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber findet

jeweils ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber statt, an dem der Ephorus und eine von ihm beauftragte weitere Vertretung des Stifts teilnehmen (B I 4 Stiftsordnung). Bei zwingenden, von der Bewerberin oder vom Bewerber nicht zu vertretenden Gründen kann das Aufnahmegespräch auch nach einer – dann unter Vorbehalt zu treffenden – Entscheidung des Kuratoriums vorgekommen werden.

§ 6

Anhörung des Stiftsrats und Entscheidung durch das Kuratorium

Zu den Ergebnissen der Leistungsbewertung (§ 4) und des Aufnahmegesprächs (§ 5) wird der Stiftsrat angehört. Die endgültige Entscheidung trifft das Kuratorium (B I 4 in Verbindung mit C II 3 d der Stiftsordnung).

§ 7

Nachaufnahme

(1) Jeweils mindestens vier Freiplätze eines jeden Jahrgangs werden für Nachaufnahmen vergeben, soweit hierfür geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind. Bei Bewerbungen für die Nachaufnahme werden neben den üblichen Leistungsgesichtspunkten auch soziale Verhältnisse berücksichtigt. Die Leistungskriterien werden in Analogie zur Konkursprüfung (§ 1 ff.) und aufgrund der abgelegten Sprachprüfungen sowie von wissenschaftlichen Leistungsnachweisen der Bewerberinnen und Bewerber durch den Oberkirchenrat festgestellt, der auch über die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse entscheidet.

Mit der Durchführung des Verfahrens bei Nachaufnahmen beauftragt der Oberkirchenrat das Ephorat des Evang. Stifts.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.

(3) Stiftsstudierende, die das Examen abgelegt haben, scheiden aus dem Stiftsverband aus, auch wenn sie die ihnen zugebilligten Stipendiensemester noch nicht erreicht haben. Die nicht in Anspruch genommenen Semester werden zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Kontingent nach den dort genannten Gesichtspunkten verteilt. Dasselbe gilt in anderen Fällen vorzeitigen Ausscheidens.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt erstmals für den Abitur-Jahrgang 2004 und tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung

Verfügung des Landesbischofs
vom 15. Oktober 2003 AZ 13.91-2 Nr. 684

Nach § 4 der Satzung der Martin Haug-Stiftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1983 (Abl. 50 S. 572) werden ab 1. November 2003 als Mitglieder des Stiftungsrates der Martin Haug-Stiftung auf die Dauer von sechs Jahren berufen:

1. Als Vorsitzende im Stiftungsrat
Frau Prälatin Gabriele Wulz in Ulm
zu deren Stellvertreter
Herr Oberkirchenrat Werner Baur in Stuttgart

2. Als Vertreter der Württembergischen Evang.
Landessynode
Herr Dieter Schenk in Wolfschlugen
zu dessen Stellvertreter
Herr Dekan Immanuel J. A. Nau in Schwäbisch
Gmünd

3. Als Vertreter des Evang. Oberkirchenrats
Herr Oberkirchenrat Erwin Hartmann in Stuttgart
zu dessen Stellvertreter
Herr Oberkirchenrat Hans-Dieter Wille in Stuttgart

4. Als Vertreter des Diakonischen Werkes in Württemberg
Herr Rainer Middel in Stuttgart
zu dessen Stellvertreter
Herr Dr. Peter Wertz in Stuttgart

Stoll

Wiederbestellung der Orgelsachverständigen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. September 2003 AZ 12.94 Nr. 234

Der Oberkirchenrat hat

Herrn Bezirkskantor Jürgen Berron
Herrn Kirchenmusikdirektor Burkhard Goethe
Herrn Bezirkskantor Thomas Haller
Herrn Kirchenmusikdirektor Gerhard Klumpp
Herrn Kirchenmusikdirektor Prof. Volker Lutz
Herrn Dr. Helmut Völkl

mit Wirkung vom 1. April 2003 für weitere fünf Jahre gemäß Ziffer 7.1 der Ordnung für Orgelpflege der Evang. Landeskirche in Württemberg als Orgelsachverständige bestellt.

Herr Bezirkskantor Horn ist bereits bis zum 31. Dezember 2006 zum Orgelsachverständigen bestellt.

Aus gegebenem Anlass sind in den nachfolgenden Tabellen die aktuellen Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Zuständigkeitsbereiche aller Orgelsachverständigen abgedruckt.

Rupp

Anschriften der Orgelsachverständigen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bezirkskantor
Jürgen **Berron**

Kirchstraße 2
88499 Altheim
Telefon 07371 / 965154
Telefax 07371 / 965155
juergen.berron@t-online.de

Kirchenmusikdirektor
Burkhard **Goethe**

Kleincomburger Weg 23
74523 Schwäbisch Hall
Telefon 0791 / 48169 – 48163 (priv.)
Telefax 0791 / 48343
Funkrufanschluss 0175 / 412 84 64

Bezirkskantor
Thomas **Haller**

Curfeßstraße 31
73430 Aalen
Telefon 07361 / 961220
Telefax 07361 / 961222
Funkrufanschluss 0171 / 6558281
thomas.haller@t-online.de

Bezirkskantor
Tobias **Horn**

Lieschingstr. 29
70567 Stuttgart
Telefon 07143 / 805031 (dienstl.)
Fax 07143 / 805033
Tel./Fax 0711 / 6015627 (priv.)
Mobil: 0171 / 4450522

Kirchenmusikdirektor
Gerhard **Klumpp**

Staufeneckstraße 7
73312 Geislingen/Steige
Telefon/Fax 07331 / 61377
Gerhard.Klumpp@planet-interkom.de

Kirchenmusikdirektor
Professor Volker **Lutz**

Meistersingerstraße 29
70597 Stuttgart
Telefon 0711 / 7651550
Telefax 0711 / 7651590
mobil 0170 / 5371515
v.lutz@z.zgs.de

Dr. Helmut **Völkl**

Böheimstraße 47 A
70199 Stuttgart
Telefon 0711 / 6400069
Telefax 0711 / 6400065

Zuständigkeitsbereiche der Orgelsachverständigen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

<u>Kirchenbezirk</u>	<u>Orgelpfleger</u>	<u>Kirchenbezirk</u>	<u>Orgelpfleger</u>
Aalen	Goethe	Ludwigsburg	Horn
Backnang	Goethe	Marbach a.N.	Goethe
Balingen	Haller	Mühlacker	Horn
Bernhausen	Prof. Lutz	Münsingen	Haller
Besigheim	Goethe	Nagold	Dr. Völkl
Biberach	Berron	Neuenbürg	Dr. Völkl
Blaubeuren	Klumpp	Neuenstadt a.K.	Goethe
Blaufelden	Goethe	Nürtingen	Prof. Lutz
Böblingen	Prof. Lutz	Öhringen	Goethe
Brackenheim	Goethe	Ravensburg	Berron
Calw	Dr. Völkl	Reutlingen	Haller
Cannstatt	Prof. Lutz	Schorndorf	Goethe
Crailsheim	Goethe	Schwäbisch Gmünd	Goethe
Degerloch	Prof. Lutz	Schwäbisch Hall	Goethe
Ditzingen	Horn	Stuttgart	Prof. Lutz
Esslingen	Prof. Lutz	Sulz a.N.	Dr. Völkl
Freudenstadt	Dr. Völkl	Tübingen	Prof. Lutz
Gaildorf	Goethe	Tuttlingen	Haller
Geislingen	Klumpp	Ulm	Klumpp
Göppingen	Klumpp	Urach	Prof. Lutz
Heidenheim	Haller	Vaihingen/Enz	Horn
Heilbronn	Goethe	Waiblingen	Prof. Lutz
Herrenberg	Prof. Lutz	Weikersheim	Goethe
Kirchheim u.T.	Prof. Lutz	Weinsberg	Goethe
Künzelsau	Goethe	Zuffenhausen	Prof. Lutz
Leonberg	Prof. Lutz		

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 12. Oktober 2003

Erlass des Oberkirchenrats
vom 25. August 2003 AZ 52.14-6 Nr. 71

Nach dem Kollektenplan 2003 ist am 17. Sonntag nach Trinitatis, dem 12. Oktober 2003, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Aufruf zu verlesen:

Das Opfer des heutigen Sonntags ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Als ein Beispiel dafür sei hier das Betreute Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung genannt.

Peter und Michaela arbeiten tagüber in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Am Abend kümmern sie sich gemeinsam um ihren Haushalt und ihre kleine Wohnung, in der sie zusammen leben.

Zwei Menschen mit einer geistigen Behinderung, die so leben wie die meisten Menschen ohne Behinderung. Mit einem kleinen Unterschied: Mehrmals in der Woche bekommen sie Besuch von einem Mitarbeiter der Diakonie. Er unterstützt und berät die beiden in Dingen, bei denen sie Hilfe benötigen. Bei der Verwaltung ihres Geldes etwa oder beim Umgang mit Ämtern und Behörden.

Die offenen Hilfen der Diakonie verfügen über zahlreiche weitere Angebote für Menschen mit Behinderungen und für ihre Angehörigen. Die Familienentlastenden Dienste zum Beispiel bieten besondere Leistungen für das behinderte Familienmitglied und ermöglichen es Eltern und Geschwistern, stundenweise etwas alleine unternehmen zu können. Die Vermittlung von Kontakten zwischen Behinderten und Nichtbehinderten dient der Integration ins gesellschaftliche Leben und ermöglicht den Weg in eine größtmögliche Selbstständigkeit.

Für die Finanzierung solcher Angebote bittet die württembergische Diakonie sehr herzlich um Ihre Gabe.

Dr. Gerhard Maier

Dienstnachrichten

- Kirchenrätin Christina Hörnig, auf einer Pfarrstelle einer Fachreferentin im Referat 4.1 „ständige und unständige Pfarrerinnen und Pfarrer“ im Dezernat 4 „Personal“ im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. März 2003 auf die vorgenannte Pfarrstelle mit einem vollen Dienstauftrag ernannt.
- Pfarrerin Susanne Bischoff, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Claus Bischoff, auf der Pfarrstelle Marktlustenau, Dek. Crailsheim, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2003 ohne Dienstbezüge beurlaubt.
- Pfarrer z. A. Dr. Hans-Peter Großhans, mit einem Dienstauftrag eines Landeskirchlichen Assistenten an der Universität Tübingen, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 ohne Dienstbezüge beurlaubt.
- Pfarrer Michael Keller, mit einem auf 75 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag auf der Pfarrstelle Honau, Dek. Reutlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 mit einem vollen Dienstauftrag auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer Jochen Pfrommer, auf der Pfarrstelle Ost in Rottenburg, Dek. Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 zur Übernahme der Pfarrstelle Staatliche Seelsorgestelle an der Justizvollzugsanstalt Ravensburg freigestellt.
- Pfarrer Bernd Rampmeier, auf der Pfarrstelle Dünsbach-Rupperts-hofen, Dek. Blaufelden, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 unter Wegfall der Dienstbezüge freigestellt für einen Auslandsdienst in Chile (pfarramtlicher Dienst in der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde in Magallanes/Punta Arenas).
- Pfarrer Bernhard Dengler, auf der Pfarrstelle Tailfingen Auf der Stiegel, Dek. Balingen, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 2003 ohne Dienstbezüge beurlaubt.
- Pfarrerin Cornelia Gerstetter, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Hans Gerstetter, auf der Pfarrstelle Nord in UHINGEN, Dek. Göppingen, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 2003 ohne Dienstbezüge beurlaubt.
- Pfarrer z. A. Martin Streubel, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Sternenfels, Dek. Mühlacker, wurde mit Wirkung vom 1. November 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Süd an der Pauluskirche in Bietigheim-Buch, Dek. Besigheim, ernannt.
- Pfarrer Burkhard Bartel, beauftragt mit der Wahrnehmung von pfarramtlichen Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Stuttgart, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für die Dauer von zunächst 3 Jahren bis 31. Dezember 2006 zur Übernahme eines Auslandsdienstes in Bangkok/Thailand freigestellt.
- Pfarrerin Ruth Schäffer, auf der Pfarrstelle Leonberg Gartenstadt-gemeindehaus, Dek. Leonberg, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ohne Dienstbezüge beurlaubt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 5. September 2003 zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung

eines vollen Unterrichtsauftrags beauftragt:

an der Haus- und Landwirtschaftlichen Schule (Valckenburg-Schule) in Ulm:

- Pfarrerin Hiltrud Stahlberger-Vogel, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann auf der Pfarrstelle Ilshofen, Dek. Schwäbisch Hall.

eines eingeschränkten Unterrichtsauftrags beauftragt:

an der Robert-Mayer-Schule in Stuttgart:

- Pfarrerin Heidrun Barth, auf der Pfarrstelle West an der Zachhäus-kirche in Wiblingen, Dek. Ulm.

Das Oberschulamt Stuttgart hat, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin / zum Studienrat ernannt:

- Pfarrer Norbert Bölz am Hariolf-Gymnasium in Ellwangen/Jagst mit Wirkung vom 6. September 2002;
- Pfarrer Matthias Imkampe am Erasmus-Widmann-Gymnasium in Schwäbisch Hall mit Wirkung vom 5. September 2003;
- Pfarrerin Andrea Maurer am Friedrich-Eugens-Gymnasium in Stuttgart mit Wirkung vom 8. September 2003.

Das Oberschulamt Tübingen hat, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin / zum Studienrat ernannt:

- Pfarrer Wolfgang Straßer am Umland-Gymnasium in Tübingen mit Wirkung vom 9. September 2003;
- Pfarrer Dr. Ralph Weinbrenner am Kepler-Gymnasium in Tübingen mit Wirkung vom 11. September 2003;
- Pfarrerin Barbara Stoll-Großhans am Carl-von-Frisch-Gymnasium in Dusslingen mit Wirkung vom 12. September 2003.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. Juli 2003

- Pfarrerin Dr. Evelina Volkmann, beurlaubt (Erziehungsurlaub), auf eine Pfarrstelle einer Fachreferentin im Referat 4.1 „ständige und unständige Pfarrerinnen und Pfarrer“ im Dezernat 4 „Personal“ im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. September 2003

- Pfarrer Gerd Scheerer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Oberndorf am Neckar II, Dek. Sulz am Neckar, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Oberndorf, Dek. Sulz am Neckar“, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003

- Pfarrer Matthias Riemenschneider, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle an der Lukaskirche in Schwäbisch Hall, Dek. Schwäbisch Hall, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 15. Oktober 2003

- Kirchenverwaltungsobersinspektor Bodo Fischer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsamtmann;

mit Wirkung vom 1. November 2003

- Pfarrer Joachim Hahn, auf der Pfarrstelle Lauchheim, Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle Wört, Dek. Aalen;
- Pfarrer i. W. Karl-Heinz Keller, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Oberkollbach, Dek. Calw, auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrer Karl Reicherter, auf der Pfarrstelle an der Markuskirche in Sindelfingen, Dek. Böblingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Seniorenarbeit im Kirchenbezirk Zuffenhausen, Dek. Zuffenhausen“, zugeordnet ist;
- Pfarrer Dr. Gerhard Schäberle-Koenigs, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau auf der Pfarrstelle Nord in Hemmingen, Dek. Ditzingen, auf die Pfarrstelle Studienleiter für den Bereich „Pastoraltheologie“ am Pfarrseminar der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Stuttgart-Birkach;
- Pfarrer Dieter Steiner, auf der Jugendpfarrstelle in Heilbronn, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle I an der Martin-Luther-Kirche in Neckarsulm, Dek. Neuenstadt a. K.;
- Pfarrer Christoph Stolz, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Gomadingen, Dek. Münsingen, auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrerin Petra Stromberg, auf der Pfarrstelle Schanz Süd an der Auferstehungskirche in Böckingen, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle Pinache, Dek. Mühlacker;

- Pfarrer Bernd Weißenborn, auf der Pfarrstelle Untergruppenbach, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle West an der Martinskirche in Metzingen, Dek. Bad Urach;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2003

- Pfarrer Thomas Herrmann, auf der Pfarrstelle Süd an der Augustinuskirche in Schwäbisch Gmünd, Dek. Schwäbisch Gmünd, auf die Pfarrstelle Obertal, Dek. Freudenstadt;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 2003

- Pfarrer Wolfram Schaubele, auf der Pfarrstelle Aldingen, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003

- Pfarrer Wolfgang Nordmann, auf der Pfarrstelle Nord III an der Martinskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart;
- Pfarrer Hanns-Martin Wagner, auf der Pfarrstelle Althengstett, Dek. Calw;

mit Ablauf des 31. Oktober 2003

- Kirchenoberverwaltungsrat Werner Layher, bei der Karlshöhe Ludwigsburg, seinem Antrag entsprechend;
- Pfarrerin Anneliese Schulz, am Immanuel-Kant-Gymnasium in Leinfelden-Echterdingen, ihrem Antrag entsprechend;

mit Ablauf des 30. November 2003

- Herrn Oberkirchenrat Dr. Dietrich Bauer, z. Zt. beurlaubt, seinem Antrag entsprechend.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

- am 28. September 2003 Pfarrer i. R. Kurt Sandmeister, früher auf der Pfarrstelle Auingen, Dek. Münsingen.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Durchführung der Personalentwicklung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2003

Die Arbeitsrechtliche Regelung über die Durchführung der Personalentwicklung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 28. Mai 2003 (Abl. 60 S. 299) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 2 Satz 1 werden die Worte „und diakonischen“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2003 in Kraft.

II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2003

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Mai 2003 (Abl. 60 S. 299), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 6 Abs. 2 KAO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren regelmäßiges Entgelt monatlich 400 Euro nicht übersteigt, gelten die Bestimmungen des Abschnitts III. Die Bestimmungen des Bundesangestellten-Tarifvertrags sind auf die Dienstverhältnisse dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur nach Maßgabe des Abschnitts III anzuwenden.

Überschreitet ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aufgrund von allgemeinen oder persönlichen Vergütungserhöhungen nicht nur vorübergehend die Monatsarbeitsverdienstgrenze von 400 Euro, so gelten ab dem 1. Tag des Monats, in dem diese Erhöhung eintritt, die Bestimmungen des Abschnitts II soweit nicht § 9 Abs. 3 Satz 3 Anwendung findet.“

2. § 9 Abs. 3 Satz 3 KAO wird wie folgt neu gefasst:

„Ungeachtet von Satz 1 richtet sich bei mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach § 6 Abs. 2, die zusammen die 400-Euro-Grenze überschreiten, das Arbeitsverhältnis der einzelnen Tätigkeiten nach Abschnitt II anstelle von Abschnitt III.“

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Ziff. 1 b Unterabsatz 2 werden in Satz 3 die Worte „- das 55. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde“ gestrichen.

4. § 38 KAO wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt auch für Aushilfsstellen und Vertretungskräfte.“

5. Die Überschrift zu Abschnitt III wird wie folgt ergänzt:

Den Worten „Geringfügig beschäftigte Mitarbeiter“ werden die Worte „im Sinne von § 6 Abs. 2 KAO“ angefügt.

6. In Abschnitt III werden die Unterabschnitte 1 und 2 gestrichen und durch die folgenden Paragraphen ersetzt:

§ 43

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 6 Abs. 2 finden die übrigen Abschnitte der KAO Anwendung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Überschreitet der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin nicht nur vorübergehend (Definition – maximal drei Monate) die Monatsverdienstgrenze von 400 Euro, so findet ab dem ersten des Monats, in dem die Erhöhung eintritt, die Regelung dieses Abschnittes keine Anwendung mehr.

§ 44

Ausgleich von zusätzlichen Arbeitsstunden

Die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden (Mehrarbeitsstunden) sind im Einvernehmen mit dem Dienstgeber durch eine entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, sind die, über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Mehrarbeitsstunden zu vergüten. Diese dürfen nicht abgerechnet und ausbezahlt werden, wenn der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin nicht in jedem einzelnen Fall vorher seine bzw. ihre Zustimmung erteilt hat. Berechnungsgrundlage ist die Vergütung nach § 45.

Liegt keine Zustimmung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin vor, so hat der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin zwei Monate nach Leistung der Mehrarbeit einen Anspruch auf Freizeitausgleich.

§ 45

Vergütung

(1) Die Vergütung je Stunde richtet sich nach der für jede Vergütungsgruppe gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BAT festgelegten Stundenvergütung. Die Eingruppierung ist entsprechend den in der Anlage 1 zur KAO festgelegten Tätigkeitsmerkmalen festzustellen. Es gilt die Zeitzuschlagsregelung gemäß § 22 b Abs. 4 bis 6 auf der Basis der Vergütung nach Satz 1.

Die Höhe der Monatsvergütung errechnet sich aus der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit, multipliziert mit dem Faktor 4,348, multipliziert mit der Stundenvergütung.

(2) Anstelle einer Zuwendung und des Urlaubsgeldes nach § 7 wird die jeweilige Stundenvergütung um die anteilige Zuwendung und das anteilige Urlaubsgeld erhöht.

(3) Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, auf deren Antrag die steuerlichen Abgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen (zurzeit § 40 a Einkommensteuergesetz) pauschaliert werden, tragen die pauschalierten steuerlichen Abgaben aus dem steuerpflichtigen Teil der Vergütung. In begründeten Fällen kann diese Pauschalsteuerabgabe vom Dienstgeber getragen werden.

§ 46

Vergütung der Kirchenpfleger

Die Vergütung der Kirchenpfleger besteht aus der Grundbelohnung für die allgemeinen Dienstaufgaben (Zeitbuch- und Kassenführung, Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten, Opferbehandlung, Verwaltung der ortskirchlichen Grundstücke und Gebäude, des kirchlichen Kindergartens usw.) und der Zusatzvergütung für die Verwaltung des Kirchgeldes oder die Erledigung von Sonderaufgaben.

Der Berechnung der monatlichen Grundbelohnung sind die jeweils gültigen Richtsätze zugrunde zu legen.

Die Besorgung der örtlichen Kirchensteuergeschäfte (Anlegung der Kirchgeldliste, Ausfertigung der Kirchgeldbescheide, Einzug des Kirchgeldes) wird durch eine zur Grundbelohnung hinzukommende Zusatzvergütung für die Kirchensteuerverwaltung abgegolten.

Führt der Kirchenpfleger das Sachbuch selbst, so ist eine besondere Entschädigung festzusetzen. Dasselbe gilt, wenn der Kirchenpfleger noch sonstige Aufgaben für die Kirchengemeinde (z. B. Führung der Kirchenbücher) wahrnimmt. Wenn er durch einmalige Sonderaufgaben (z. B. Kirchenneubau oder -umbau, Bau eines Gemeindehauses, Kindergartens usw.) vorübergehend weit über das normale Maß hinaus beansprucht wird, ist ihm in gleicher Weise eine Sondervergütung zu gewähren.

7. Abschnitt IV – Übergangs- und Schlussbestimmungen – wird wie folgt geändert:

Die §§ 69 bis 73 werden neu durchnummeriert und erhalten die Nummern 50 bis 54.

§ 2

§ 1 tritt wie folgt in Kraft:

- a) Nummern 1, 2 sowie 4 bis 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2004
- b) Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Februar 2004.

III. Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger für das Führen eines Baubuches

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2003

§ 1

Kirchenpflegerinnen bzw. Kirchenpfleger, bei denen größere Bauvorhaben nicht in die Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme eingerechnet sind (so genannte „nebenberufliche“ Kirchenpflegen) erhalten für die Führung eines Baubuches nach § 41 der Haushaltsordnung der Landeskirche und für die verhältnismäßige Betreuung von Bauvorhaben mit einem Gesamtaufwand von mindestens 70.000 Euro eine Sondervergütung. Diese berechnet sich wie folgt:

Für die ersten 200.000 Euro der Baukostensumme (Gesamtkosten)	3,0 o/o
Für die weiteren 300.000 Euro der Baukostensumme	2,0 o/o
Für die weiteren 500.000 Euro der Baukostensumme	1,0 o/o
Für alle weiteren Beträge der Baukostensumme	0,5 o/o

Die Vergütung wird in voller Höhe bezahlt, wenn alle erforderlichen Arbeiten von der Kirchenpflegerin bzw. dem Kirchenpfleger selbst erledigt werden. Dazu gehört u. a. auch

– Nach Gewerken zugeordnetes Buchen oder Kontieren einschließlich Abstimmung der Kostenfeststellung des Architekten mit dem Baubuch der Kirchengemeinde.

– Vollständiges Erstellen des Vorberichts zum Baubuch.

Wird eine dieser Arbeiten nicht selbst, sondern von Dritten z. B. durch die Kirchliche Verwaltungsstelle erledigt, wird die Vergütung um 25 % gekürzt.

Die Sondervergütung ist nach Abschluss der Baumaßnahme (Schlussrechnung) auszubezahlen. Abschlagszahlungen können entsprechend dem Stand des Baufortschritts und der Führung des Baubuchs erfolgen.

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. November 2003 in Kraft und ist für alle Bauprojekte anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2003 abgeschlossen (Datum der letzten Handwerkerrechnung) worden sind.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)